Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 25 (1949-1950)
Heft: 5

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1069052

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BLICK AUF DIE SCHWEIZ

Peter Dürrenmatt

DIENSTVERWEIGERER AUS GEWISSENSGRÜNDEN

Zu den größern Gesetzgebungswerken der Eidgenossenschaft, die gegenwärtig revidiert werden, gehört auch das Militärstrafrecht. Aus diesem Anlaß ist die Frage neu gestellt worden, ob es nicht angezeigt wäre, die bisher vorgesehenen Strafen für *Dienstverweigerer aus Gewissensgründen* aufzuheben und für diese Menschen den unbewaffneten Zivildienst als Ersatz für den Militärdienst einzurichten.

Der Vorschlag wird indessen, besonders auch bei den offiziellen Stellen, abgelehnt. Man macht verschiedene Gründe für das Nein geltend. Die Verfassung, so sagt man, fordere die allgemeine Wehrpflicht, folglich dürfe kein Gesetz Ausnahmen von dieser Verfassungsbestimmung vorsehen. Weiter wird unterstrichen, es käme einem Privileg gleich, wollte man den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen eine Sondergelegenheit bieten, um ihre Dienstpflicht zu erfüllen; in der Schweiz seien alle Privilegien aufgehoben, jeder Schweizer sei, ebenfalls nach dem Willen der Verfassung, vor dem Gesetz gleich. Endlich macht man geltend, es wäre wahrscheinlich in manchen Fällen schwierig, festzustellen, ob ein Dienstverweigerer wirklich seinem Gewissen und nicht eher seiner Bequemlichkeit gefolgt sei.

Alle diese Einwände sind ernst zu nehmen. Ob die Verfassungsbestimmung der allgemeinen Wehrpflicht tatsächlich ein Hindernis ist, werden wir gleich noch untersuchen. Der Einwand, es würde mit dem Zivildienst ein Privileg geschaffen, ist gewiß in bezug auf die grundsätzliche Einstellung unseres Volkes zu Sonderrechten zu überprüfen; der Schweizer pflegt auf jeden Versuch, der einem Einzelnen oder Gruppen von Einzelnen eine Ausnahme von schwerer Pflicht zuschanzen möchte, höchst unwirsch zu reagieren. Was endlich den dritten Einwand anbelangt, so wäre ihm in der Praxis dadurch leicht zu begegnen, daß der Zivildienst im Vergleich zum Militärdienst nicht *leichter,* sondern *schwieriger* gestaltet würde. Die Überzeugung des Dienstverweigerers müßte wirklich auf die Probe gestellt werden.

Wir halten dafür, die Frage müsse innerhalb der tatsächlichen Maßstäbe unserer Gegenwart beantwortet werden. Da aber ergibt sich zweierlei: Erstens, daß in unserer gewalttätigen Zeit das bedrohte Einzelgewissen eines besondern Schutzes bedarf und daß jeder künftige Krieg derart total sein wird, daß es schon aus diesem Grund keine Privilegierten mehr geben wird; es wird nicht mehr zwischen solchen, die unter dem Krieg zu leiden haben, und andern, die er verschonen wird, zu unterscheiden sein. Der Zivildienstler wäre der gleichen Gefahr ausgesetzt wie Frauen, Greise und Kinder, wie der Luftschutzmann und der Soldat an der Front. Dieser Zivildienstler wäre aber auch im Fall der Besetzung ein Mann von erprobter Gewissenskraft, der den Forderungen der Gewalt auf seine Weise widerstehen würde. Daher halten wir, aufs Ganze gesehen, dafür, die Widerstandskraft der Schweiz würde nicht geschwächt, wenn wir mit dem Zivildienst das Gewissen auszeichneten, sondern gestärkt!